

# Geschäftsbedingungen der Firma Lichtpunkt Licht GmbH

## 1. Allgemeines

Im Folgenden wird die Lichtpunkt Licht GmbH als Lieferant und der jeweilige Vertragspartner als Kunde bezeichnet. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte zwischen Kunden und Lieferanten, auch bei jenen, bei denen keine schriftliche Bestellung erfolgt. Der Kunde erkennt die Geschäftsbedingungen durch Auftragserteilung oder Entgegennahme der Auftragsbestätigung auch für zukünftige Geschäfte an. Ebenso erkennt er sie durch Entgegennahme einer Lieferung als verbindlich an. Ein nur formularmäßiger Widerspruch des Kunden, insbesondere in seinen eigenen Geschäftsbedingungen, ist ausdrücklich unbeachtlich, allen entgegenstehenden und den Geschäftsbedingungen des Lieferanten widersprechenden Bedingungen der Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Nebenabreden und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

## 2. Angebote

Angebote des Lieferanten gelten als freibleibend und werden nur durch die schriftliche Bestätigung des Lieferanten unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen wirksam. Mündliche Vereinbarungen, insbesondere Zusagen des Verkaufspersonals, bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Für Angebote, Pläne und andere übergebene Unterlagen gilt strikter Eigentumsvorbehalt. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, und sind, falls unser Angebot zu keinem Geschäft führt, auf Wunsch wieder an den Lieferanten zu retournieren. Abweichungen zwischen Bestätigung bzw. Lieferung und Angebot bleiben, soweit nicht ohnehin abgesprochen, in geringfügigem zumutbarem Umfang, in konstruktiver, werkstoffmäßiger und farblicher Hinsicht vorbehalten, insbesondere dann, wenn sie dem technischen Fortschritt dienen.

## 3. Berechnung/Preisgestaltung

Die endgültige Berechnung erfolgt aufgrund der am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise bzw. vereinbarten Rabatte. Die Kalkulationen des Angebotes gelten nur bei Bestellung der gesamten, angebotenen Ware bzw. Menge. Die von uns angegebenen Preise verstehen sich ab Lager exklusive Umsatzsteuer.

## 4. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge sind ebenfalls unverbindlich, es sei denn, das Gegenteil wird vom Lieferanten ausdrücklich erklärt. Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages ist das vereinbarte Entgelt durch den Kunden zu zahlen.

## 5. Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung;
- Datum der Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen und kaufmännischen Voraussetzungen.
- Datum, an dem der Lieferant eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet ist. Der Lieferant ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen, sofern nicht einheitliche Lieferung vereinbart ist. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, kriegerische Ereignisse, behördliche Eingriffe, Energiemangel oder Arbeitskonflikte. Diese vorgenannten Umstände berechtigen den Lieferanten auch dann zu einer Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Ware innerhalb des vereinbarten Zeitraums zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne Verschulden des Lieferanten nicht möglich oder seitens des Kunden nicht gewünscht ist oder die Ware nicht übernommen wird, kann der Lieferant die Lagerung der Ware auf Kosten des Kunden vornehmen, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung. Gemäß den Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) gelten keine gesonderten Vereinbarungen für VIII. Ablieferung/§33. Am Zielort wird die Lieferung vor oder auf dem Grundstück zur Annahme bereitgestellt.

## 6. Gefahrenübergang

Sollte der Verkauf ab Werk des Herstellers oder ab Lager des Lieferanten vereinbart sein:

- geht die Gefahr vom Lieferanten auf den Kunden über, wenn die Ware dem Kunden zur Verfügung gestellt wird. Der Lieferant muss dem Kunden den Zeitpunkt mitteilen, von dem ab dieser über die Ware verfügen kann. Diese Mitteilung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Kunde die hierzu üblicherweise notwendigen Maßnahmen treffen kann.
- bei Verkauf „Fracht frei bis“ („frei bis ...“) geht die Gefahr vom Lieferanten in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Ware vom ersten Frachtführer (Bahn, Post, Spediteur) übernommen wird.

## 7. Kleinsendungen, Ersatzteile und Reparaturen

Lieferungen im Wert von unter € 500,- ohne Mehrwertsteuer werden gegen Kassa oder Nachnahme ausgeführt. Dasselbe gilt, unabhängig vom Wert, für Ersatzteillieferungen und Reparaturen. Für Bestellungen über € 200,- werden bei Lieferungen innerhalb Österreichs keine Versandkosten erhoben. In allen anderen Fällen werden die Transportkosten nach Aufwand an den Kunden verrechnet.

## 8. Rücksendungen

Die Rücknahme von ordnungsgemäß gelieferter Ware ist ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung. Im Falle einer solchen Ausnahme werden grundsätzlich 20 Prozent des Warenwertes bzw. ein Mindestbetrag von € 40,- in Rechnung gestellt. Anfallende Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden.

## 9. Sonderanfertigungen

Bei Beauftragung von Sonderprodukten, welche nicht im Standardprogramm des Lieferanten enthalten sind, werden Änderungen nur in schriftlicher und einvernehmlicher Form durchgeführt. Änderungen in der Leuchtenausführung und Bestellmenge können nur schriftlich angefordert werden und gelten nur dann als vereinbart, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt worden sind. Für solche Fälle behält sich der Lieferant vor, je nach Fertigungsstand die bereits angefallenen Kosten zu berechnen. Speziell gefertigte Produkte, angepasste Meterware sowie Leuchten in Sonderlackierungen sind abnahmepflichtig und werden nicht zurückgenommen. Nachbestellungen können nicht von den bei der Erstbestellung vereinbarten Preisen abgeleitet werden und unterliegen unseren kalkulatorischen Fertigungsmöglichkeiten.

## 10. Muster

Nach Vereinbarung können Produkte unseres Standardprogramms (Lagerware) als Muster vier Wochen zur Verfügung gestellt werden. Werden Muster vom Kunden behalten, werden diese nach Ablauf der vier Wochen, bzw. der vereinbarten Frist, in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen. Musterlieferungen können nur zurückgenommen werden, wenn sie der Originallieferung entsprechen, keine mechanische Montage durchgeführt wurde, und die Ware sowie die Verpackung keine Beschädigung aufweisen. Leuchtmittel aller Art können nicht mehr zurückgenommen werden.

## 11. Zahlung

Die Berechnung erfolgt in Euro. Bei Lieferung gegen offene Rechnung räumen wir ein Ziel von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ein, wobei die Zahlung ohne Abzug zu erfolgen hat. Die Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an welchem der Lieferant über den Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen kann. Bei Zahlungsverzug werden, vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens, Verzugszinsen in der Höhe der üblichen Bankzinsen für Kontokorrentkredite in Rechnung gestellt. Im Falle einer Säumnis ist der Kunde verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionsgebühren eines Kreditschutzbüros oder Rechtsanwaltes zu vergüten. Eingehende Zahlungen werden grundsätzlich zuerst auf bereits entstandene Kosten (Mahnungen, Evidenzhaltung, Inkasso etc.), sodann auf bereits angelaufene Zinsen, und zuletzt auf das offene Kapital, und zwar der ältesten Fälligkeit, angerechnet. Bei Eintreten eines Insolvenzfalles werden die gewährten Sondernachlässe, Rabatte und Boni hinfällig. Die Sondernachlässe und Boni sind dann fällig, wenn alle den diesbezüglichen Abrechnungszeitraum betreffenden Rechnungen bezahlt sind. Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten an den Lieferanten sofort fällig. Der

Zahlungsverzug berechtigt den Lieferanten, nach Festsetzung einer Nachfrist von 10 Tagen von laufenden Verträgen, auch wenn sie teilweise schon erfüllt sind, zurückzutreten, ohne dass der Kunde hieraus irgendwelche Rechte gegen den Lieferanten herleiten kann. Es besteht absolutes Aufrechnungsverbot, sowohl zwischen Debitoren und Kreditoren als auch zwischen einzelnen Projekten. Der Kunde darf weder Zahlungen zurückhalten, noch mit eigenen Gegenansprüchen kompensieren. Ist der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug oder tritt eine Verschlechterung in dessen Vermögensverhältnissen auf, kann der Lieferant die Barzahlung des Fakturenwertes vor der Lieferung verlangen. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks anzunehmen. Falls wir dies jedoch tun, so geschieht dies zahlungshalber und nur bei Vergütung der anfallenden Diskont- und Inkassospesen durch den Kunden. Wir sind jederzeit berechtigt, angenommene Wechsel und Schecks zu retournieren und die Zahlung des ausstehenden Betrages zu verlangen. Vor völliger Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge, einschließlich Verzugszinsen, sonstiger Spesen und Kosten, ist der Lieferant zu keiner weiteren Lieferung aus einem laufenden Vertrag verpflichtet.

### **12. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, einschließlich aller Nebengebühren (Kosten, Zinsen etc.), Eigentum des Lieferanten. Der Kunde darf die im Eigentum des Lieferanten stehende Ware nur im ordentlichen Geschäftsbetrieb veräußern und hat seine Kunden über den Eigentumsvorbehalt des Lieferanten zu informieren. Der Kunde tritt seine Forderungen aus dem Verkauf der Vorbehaltsware an uns ab und verpflichtet sich, uns auf Verlangen die Namen seiner Schuldner sowie die Forderungssummen mitzuteilen und seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, stellt seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren verhängt, so werden sämtliche dem Lieferanten zustehenden Forderungen fällig, auch Wechsel, die sich in der Laufzeit befinden. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so ist der Lieferant berechtigt, die sofortige Herausgabe seiner Ware zu verlangen. Alle durch die Wiederinbesitznahme der Ware entstandenen Kosten trägt der Kunde. Der Lieferant ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Kunden die wieder in Besitz genommene Ware anderweitig bestmöglich zu verwerten. Der Erlös nach Abzug aller Kosten wird dem Kunden auf dessen Verbindlichkeiten gutgeschrieben. Sollte sich ein Überhang zu Gunsten des Kunden ergeben, wird ihm dieser ausbezahlt. Werden die Waren von dritter Seite gepfändet, so ist der Kunde verpflichtet, den Vollstreckungsbeamten über unseren Eigentumsvorbehalt zu informieren und uns mittels Einschreiben über die Verpfändung zu informieren. Etwaige Kosten für die Intervention trägt der Kunde. Rückhaltungsrecht und Aufrechnungen sind ausgeschlossen. Die Zurücknahme der Ware gilt für sich allein nicht als Rücktritt vom Vertrag.

### **13. Schadenersatzansprüche**

Schadenersatzansprüche seitens des Kunden sind ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn, nicht vorhersehbare Schäden, oder Mangelfolgeschäden, es sei denn, uns trifft grobe Fahrlässigkeit. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Mitarbeiter sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Des Weiteren werden keine Kosten Dritter übernommen.

### **14. Gewährleistung**

Wir haften nur in Fällen, in denen die Ware innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tage des Gefahrenübergangs, unbrauchbar wird oder die Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt ist und wenn dies nachweisbar auf einem vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstand beruht, insbesondere auf fehlerhafter Bauart, Materialfehlern oder mangelhafter Ausführung. Der Lauf der Gewährleistung beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Der Kunde hat sofort entdeckbare Mängel unverzüglich nach Empfang, andere Mängel spätestens eine Woche nach Entdeckung mit eingeschriebenem Brief zu beanstanden. Bei Post-, Bahn- oder Spediteurauslieferung ist das Schadensprotokoll sofort aufzunehmen. Durch nicht rechtzeitig erfolgte Mängelanzeige, durch eigenmächtig vorgenommene Eingriffe des Kunden sowie Dritter oder unsachgemäße Verwendung bzw. Montage (an) der Ware wird die Haftung des Lieferanten aufgehoben. Unsere Gebrauchs- oder Montageanweisungen sind zwingend zu beachten. Der Lieferant ist nach Rücklieferung der beanstandeten Ware an ihn verpflichtet, in angemessener Frist nach seiner Wahl den Mangel zu beheben, mangelfreie Ersatzware zu liefern oder entsprechende Gutschriften zu leisten. Anstelle des Anspruches des Kunden auf Aufhebung des Vertrages oder Preisminderung kann der Lieferant eine Ersatzlieferung vornehmen. Bei Waren, die unter Werksgarantie seitens der Zulieferer des Lieferanten verkauft werden, wird nur insoweit Haftung übernommen, als seitens der betreffenden Lieferwerke Ersatz geleistet wird. Ergibt sich bei einer Rücksendung von Waren, dass kein Mangel vorliegt, so ist der Lieferant berechtigt, nicht nur die Kosten für den Versand, sondern auch eine angemessene Vergütung für die Prüfung zu berechnen. Etwaige Mängel an Teillieferungen berechtigen nicht zur Annullierung des ganzen Auftrages oder anderer Aufträge. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungspflicht des davon nicht betroffenen Teiles der Lieferung nicht verlängert. Bei Maßen ohne Toleranzanzeige gilt grundsätzlich Genauigkeitsgrad „mittel“ nach DIN 7168. Der Lieferant entscheidet, ob eine Nachbesserung oder Neulieferung der Ware erfolgt.

### **15. Rücktrittsrecht des Kunden**

Der Kunde kann lediglich, wenn er Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche ab Ausfolgung der Geschäftsbedingungen schriftlich zurücktreten. Dies gilt jedoch nicht, wenn er die geschäftliche Verbindung selbst angebahnt hat oder dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen vorangegangen sind. Jeglicher sonstiger Rücktritt ist ausgeschlossen. Bei teilweiser oder völliger Stornierung des Auftrages durch den Besteller sind wir berechtigt, 10 Prozent des Nettowarenwertes zu berechnen.

### **16. Schutzrechte**

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum des Lieferanten unter Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb etc. Diese Unterlagen können vom Lieferanten zurückgefordert werden, wenn es nicht zum Vertragsabschluss kommt.

### **17. Schriftstücke**

Schriftstücke (z. B. Fakturen, Ablehnung des Auftrages etc.), die dem Kunden an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift übersandt wurden, gelten in jedem Fall diesem als zugegangen, es sei denn, der Kunde hat uns eine Änderung seiner Anschrift schriftlich bekanntgegeben.

### **18. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort**

Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Eisenstadt. Es gilt österreichisches Recht. Sollte aus irgendeinem Grund eine der oben stehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder für unverbindlich erklärt werden, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich beide Vertragsparteien, daran mitzuwirken, dass die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Vereinbarung ersetzt wird, deren Inhalt dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Lieferanten (= Neusiedl am See), auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.